



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014
(OR. en)**

7865/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0202 (COD)**

**EF 86
ECOFIN 272
DELECT 77**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1553 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
12.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates durch technische
Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, was eine enge
Übereinstimmung zwischen dem Wert der gedeckten
Schuldverschreibungen und dem Wert der Aktiva eines Instituts darstellt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1553 final.

Anl.: C(2014) 1553 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2014
C(2014) 1553 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 12.3.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, was eine enge Übereinstimmung zwischen dem Wert der gedeckten Schuldverschreibungen und dem Wert der Aktiva eines Instituts darstellt

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („die Verordnung“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach der Übermittlung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, was unter der in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung genannten engen Übereinstimmung zwischen dem Wert der Schuldverschreibungen und dem Wert der Aktiva zu verstehen ist.

Nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung dürfen Institute Gewinne und Verluste aus zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten, die durch eine Änderung ihrer eigenen Bonität bedingt sind, nicht in ihren Eigenmitteln berücksichtigen. Nach Artikel 33 Absatz 3 kann in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind. So muss insbesondere zwischen dem Wert der Aktiva und dem Wert der Schuldverschreibungen des Instituts eine enge Übereinstimmung bestehen. Die durch solche Änderungen bedingten Gewinne oder Verluste dürfen in die Eigenmittel eingeschlossen werden, weil auf der Aktivseite der Bilanz aufgrund derselben Änderungen beim Kreditrisikoprofil des Instituts ausgleichende Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen. Weiter ist festgelegt, dass diese Ausnahme nur für Institute gilt, die durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte Hypothekenkredite vergeben, die der Kreditnehmer durch Ankauf der entsprechenden Anleihen auf den Sekundärmärkten und Lieferung an die Bank auch vorzeitig tilgen kann. Sind sämtliche Voraussetzungen für eine enge Übereinstimmung zwischen dem Marktwert der Schuldverschreibungen und dem Marktwert der Kredite erfüllt, wirkt sich die Aufrechnung solcher in den Eigenmitteln berücksichtigten Veränderungen alles in allem nicht auf die Höhe der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für das meldende Institut aus.

Nach den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA hat die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe zu entscheiden, ob sie diese billigt. Sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist, kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem besonderen Verfahren dieser Artikel auch nur teilweise oder mit Änderungen billigen.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA eine öffentliche Anhörung zu den der Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermittelten Entwürfen technischer Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) durchgeführt. Am 19. Juli 2013 wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht; am 1. September 2013 wurde die Anhörung abgeschlossen. Ferner ersuchte die EBA die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte EBA-Interessengruppe Bankensektor, zu dem Konsultationspapier Stellung zu nehmen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission wurde ihr im Hinblick auf die Annahme des technischen Regulierungsstandards lediglich der Standardentwurf und die einschlägige

Begründung vorgelegt. Alle relevanten Hintergrundinformationen — insbesondere der Hintergrund und die Begründung der Standardentwürfe, die Folgenabschätzung und die Beiträge zur öffentlichen Anhörung — sind in der vollständigen Fassung der technischen Regulierungsstandards der EBA enthalten, die der Rat der Aufseher der EBA am 27. September 2013 angenommen und die die EBA auf ihrer Website veröffentlicht hat.

3. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA der Kommission mit den Entwürfen technischer Standards eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt. Diese ist abrufbar unter:

<http://www.eba.europa.eu/documents/10180/423258/EBA+RTS+2013+05+%28Final+draft+RTS+on+covered+bonds+close+correspondence%29.pdf/e3910a23-863a-486c-8038-46a7d9f566b4> Seiten 9-11.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Sämtliche Bestimmungen dieses delegierten Rechtsakts betreffen die Festlegung der Bedingungen, die für die Beurteilung der Frage gelten, ob zwischen dem Wert einer gedeckten Schuldverschreibung (gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG) und dem Wert der Aktiva eines Instituts eine enge Übereinstimmung besteht.

Von einer engen Übereinstimmung ist grundsätzlich nicht auszugehen, wenn sich aus Wertänderungen entweder bei den gedeckten Schuldverschreibungen oder bei den zugrunde liegenden Hypothekenkrediten mit Lieferoption ein Nettogewinn oder -verlust ergibt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 12.3.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, was eine enge Übereinstimmung zwischen dem Wert der gedeckten Schuldverschreibungen und dem Wert der Aktiva eines Instituts darstellt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gewinne oder Verluste aus Verbindlichkeiten eines Instituts, die aus Veränderungen bei dessen Kreditrisiko resultieren, sollten grundsätzlich nicht in die Eigenmittel einbezogen werden. Für Geschäftsmodelle, die auf dem Grundsatz der Bilanzgleichung beruhen, gilt diese Regel jedoch nicht, da hier davon ausgegangen wird, dass ein Wertverlust oder eine Wertsteigerung bei einer Verbindlichkeit zur Gänze durch einen entsprechenden Wertverlust oder eine entsprechende Wertsteigerung bei dem Vermögenswert, der dieser Verbindlichkeit gegenübergestellt wird, ausgeglichen wird.
- (2) Es ist wichtig, die Anforderungen festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob zwischen den Verbindlichkeiten eines Instituts in Form gedeckter Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und dem Wert der diesen gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktiva dieses Instituts eine enge Übereinstimmung besteht.
- (3) Eine enge Übereinstimmung sollte sich in der Bilanzierungsmethode für diese Schuldverschreibungen und die ihnen zugrunde liegenden Hypothekenkredite

¹ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

niederschlagen; anderenfalls wäre es unvorsichtig, die durch Änderungen beim eigenen Kreditrisiko bedingten Gewinne und Verluste zu erfassen.

- (4) Eine Lieferoption bietet dem Kreditnehmer die Möglichkeit, die gedeckte Schuldverschreibung, die seinen Hypothekenkredit finanziert, am Markt zurückzukaufen und der Bank als vorzeitige Rückzahlung des Kredits zu liefern. Wenn dem Kreditnehmer diese Option zur Verfügung steht, sollte der beizulegende Zeitwert der Hypothekenkredite jederzeit mit dem beizulegenden Zeitwert der diese Kredite finanzierenden gedeckten Schuldverschreibungen übereinstimmen. Dies bedeutet, dass in die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der Hypothekenkredite auch der nach etablierten Marktpraktiken ermittelte beizulegende Zeitwert der eingebetteten Lieferoption einbezogen werden sollte.
- (5) Diese Verordnung stützt sich auf die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurden.
- (6) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, auf die sich diese Verordnung stützt, öffentliche Anhörungen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „gedeckte Schuldverschreibung“ eine Schuldverschreibung im Sinne von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG;
2. „Lieferoption“ die Möglichkeit, einen Hypothekenkredit gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Rückkauf der gedeckten Schuldverschreibung zum Nenn- oder Marktwert abzulösen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Artikel 2

Enge Übereinstimmung

1. Eine enge Übereinstimmung zwischen dem Wert einer gedeckten Schuldverschreibung und dem Wert der Aktiva eines Instituts wird unterstellt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Jede Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der vom Institut begebenen gedeckten Schuldverschreibungen bewirkt stets eine entsprechende Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der diesen Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktiva. Der beizulegende Zeitwert wird nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmt.
 - (b) Die Hypothekenkredite, die den vom Institut zu ihrer Finanzierung begebenen gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegen, können durch Inanspruchnahme der Lieferoption jederzeit durch Rückkauf der gedeckten Schuldverschreibungen zum Markt- oder Nennwert abgelöst werden.
 - (c) Der beizulegende Zeitwert der Hypothekenkredite und der gedeckten Schuldverschreibungen wird nach einem transparenten Verfahren bestimmt. Bei der Bestimmung des Werts der Hypothekenkredite wird auch der beizulegende Zeitwert der Lieferoption ermittelt.

2. Eine enge Übereinstimmung wird nicht unterstellt, wenn sich gemäß Absatz 1 aus Wertänderungen bei den gedeckten Schuldverschreibungen oder bei den zugrunde liegenden Hypothekenkrediten mit Lieferoption ein Nettogewinn oder -verlust ergibt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.3.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO